

BVGer E-2901/2017 vom 3. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2901_2017

FR: TAF E-2901/2017 du 3 janvier 2018

IT: TAF E-2901/2017 del 3 gennaio 2018

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt sodann voraus, dass die Familiengemeinschaft bereits vor der Flucht bestanden hat, die gesuchstellende Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat und die Familie durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings getrennt wurde. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides massgebend (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1, m.w.H.).

E. 3.2

Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen ändern, selbst wenn diese in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2010, Rz. 1224). Liegt keine gesetzliche Regelung des Widerrufs vor, ist die Widerrufbarkeit nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1227 f.). Das Asylgesetz enthält keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG. Die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen.

E. 3.3

Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1229).

E. 3.4

Der Widerruf einer Verfügung ist ein Spezialfall des Vertrauensschutzes (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1228). Der Grundsatz des Vertrauensschutzes beinhaltet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 624). Die Berufung auf den Vertrauensschutz setzt das Vorhandensein eines Vertrauenstatbestandes beziehungsweise einer Vertrauensgrundlage voraus (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 627). Die Verfügung stellt im Rahmen des Widerrufs eine qualifizierte Vertrauensgrundlage dar (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1228). Auf den Vertrauensschutz kann sich überdies nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte, nichts von einer allfälligen Fehlerhaftigkeit wusste und auch nicht hätte wissen sollen. Wer die Fehlerhaftigkeit kennt, kann nicht in guten Treuen erwarten, dass die von den Behörden erweckten Erwartungen erfüllt werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 654 ff.). In den Fällen betreffend Widerruf von Verfügungen kann sich die betroffene Person auch auf den Vertrauensschutz berufen, wenn keine Dispositionen gestützt auf das Vertrauen vorgenommen wurden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 661).

E. 3.5

Nachstehend ist zunächst zu prüfen, ob die Verfügung der Vorinstanz vom 15. Februar 2017 ursprünglich oder nachträglich fehlerhaft ist. In einem nächsten Schritt ist sodann der Frage nachzugehen, ob die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind und diesem kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung des Widerrufs der Einreisebewilligung aus, die geltend gemachte Minderjährigkeit des Sohnes B._____ des Beschwerdeführers sei nicht glaubhaft. Trotz mehrfacher Aufforderung habe der Beschwerdeführer keine Identitätsdokumente seines Sohnes zu den Akten gegeben. Er habe zwar den Taufschein im Original eingereicht, dessen Beweiswert sei jedoch sehr gering, da solche Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien. Zudem habe er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben zum Alter seiner Kinder gemacht. Im Rahmen seines eigenen Auslandgesuches habe er angegeben, B._____ sei im Jahr (...) geboren, beim Gesuch um Familiennachzug hingegen im Jahr (...). Die in der Schweiz wohnhafte Tochter (N [...]) habe anlässlich ihrer Befragung zur Person (BzP) am 21. April 2009 angegeben, ihr Bruder B._____ sei momentan (...) Jahre alt. Sodann sei zwar korrekt, dass das alleinige Abstellen auf das Ergebnis einer Handknochenanalyse nicht zur Bestimmung des Alters einer Person tauglich sei. Sie eigne sich jedoch als eines von vielen Indizien. Neben dem Handknochen sei vorliegend auch das Schlüsselbein analysiert worden. Beide Knochen würden eindeutig die Charakteristiken einer volljährigen Person aufweisen. Zusammen mit dem äusseren

Erscheinungsbild von B._____, den fehlenden rechtsgenügenden Identitätspapieren und den widersprüchlichen Angaben zum Geburtsjahr gehe die Vorinstanz deshalb im Rahmen einer Gesamtwürdigung davon aus, dass B._____ volljährig sei.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer aus, er habe im Gesuch um Familiennachzug vom 25. Juli 2016 bezüglich seiner Söhne B._____ und C._____ jeweils falsche Geburtsdaten angegeben. C._____ sei in Wirklichkeit am (...) 1996 und B._____ am (...) 1998 geboren. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (25. Juli 2016) sei C._____ bereits 20 Jahre alt gewesen. Da C._____ an Asthma und Epilepsie gelitten habe, habe der Beschwerdeführer entschlossen, ihn zwei Jahre jünger zu machen. Folglich habe er auch B._____ jünger machen müssen, da nicht beide im Jahr (...) hätten geboren werden können. Der Beschwerdeführer habe sich nun entschlossen, die Wahrheit zu offenbaren, da er es nicht auf sich beruhen lassen könne, dass aufgrund seiner falschen Angaben B._____ die Einreise in die Schweiz verweigert werde. Der DNA-Test habe ergeben, dass B._____ sein Sohn sei. Dies sei von der Vorinstanz auch nicht bestritten worden. Zusätzlich habe er sich von einem anderen Sohn in Eritrea weitere Unterlagen wie den Impfpass, Schulzeugnisse, einen Studentenausweis und Fotos schicken lassen. Aus diesen Dokumenten gehe hervor, dass der (...) 1998 das richtige Geburtsdatum von B._____ sei. Auf dem nun echten und im Original eingereichten Taufschein sei ebenfalls dieses Geburtsdatum vermerkt. Die ganze Familie sei grossgewachsen, weshalb B._____ wohl älter aussehe als er tatsächlich sei. Zur Handknochenanalyse sei anzumerken, dass diese bis zu einer Divergenz von drei Jahren abweichen könne. Das Alter könne demnach auch 15 Jahre betragen. Die Handknochenanalyse sei als Beweismittel nur zulässig, wenn der Unterschied zwischen dem angegebenen und tatsächlichen Alter mehr als drei Jahre betrage. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, weshalb der Handknochenanalyse kein Beweiswert zukomme. Schliesslich seien die Zweifel hinsichtlich des Alters von B._____ erst nach dessen Vorsprache auf der Schweizer Botschaft aufgekommen. Offenbar lasse das äusserliche Erscheinungsbild den Schluss zu, er sei nicht minderjährig. Die unterschiedlichen Geburtsdaten sowie das Anhörungsprotokoll seien der Vorinstanz bereits bekannt gewesen. Insofern würden keine neuen Gründe vorliegen, lediglich die vorgebrachten Zweifel durch die Botschaft. Zusammenfassend sei B._____ zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht volljährig gewesen. Dies könne mit den neu eingereichten Unterlagen glaubhaft, wenn nicht sogar bewiesen werden. Damit liege keine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit vor. Darüber hinaus würde auch keine nachträgliche Fehlerhaftigkeit vorliegen, da keine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei.

E. 4.3

Die Vorinstanz hält vernehmlassungsweise fest, die Erklärung, weshalb der Beschwerdeführer C._____ jünger gemacht habe, überzeuge in logischer Hinsicht nicht. Trotz des angepassten Alters sei er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig gewesen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits einmal die Geburtsdaten seiner Söhne verfälscht habe, führe zu massiven Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit. Die nachgereichte Taufurkunde im Original vermöge an der Einschätzung nichts zu ändern, wonach B._____ zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe bereits im Rahmen des Gesuchs um Familiennachzug eine andere angebliche Original-Taufurkunde eingereicht. Infolge dessen sei nicht ersichtlich, weshalb

diese nun echter sein sollte, zumal solche Dokumente bekanntlich einen sehr geringen Beweiswert aufweisen würden.

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vaterschaft des Beschwerdeführers gegenüber B. _____ unbestritten ist.

E. 5.2

Aufgrund der Akten ergibt sich indes, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens und des Gesuchs um Familiennachzug das Geburtsdatum von B. _____ unterschiedlich angegeben hat. Im Auslandsgesuch hat er als dessen Geburtsdatum den (...) 1999 genannt (vgl. SEM-Akten A6/8). Anlässlich der BzP und im Gesuch um Familienzusammenführung hat er als Geburtsdatum von B. _____ den (...) 2001 angeführt (vgl. SEM-Akten B4/24 Ziff. 3.01, F1/3). In der Rechtsmitteleingabe erklärt er nun, B. _____ sei am (...) 1998 geboren, was sich auch aus den neu eingereichten Beweismitteln (Taufschein, Schulzeugnisse, Gesundheitsbüchlein) ergebe. Damit liegen insgesamt drei verschiedene, wesentlich voneinander divergierende Geburtsdaten von B. _____ vor. Bereits dieser Umstand erweckt Zweifel an der geltend gemachten Minderjährigkeit von B. _____ und stellt darüber hinaus die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in Frage.

E. 5.3

In der Rechtsmitteleingabe anerkennt der Beschwerdeführer, er habe im Gesuch um Familiennachzug falsche Angaben zu den Geburtsdaten seiner Söhne B. _____ und C. _____ gemacht. Er hält indes weiter an der Minderjährigkeit von B. _____ fest und nennt als dessen Geburtsdatum den (...) 1998. Diesbezüglich erscheint auffällig, dass B. _____ im Gegensatz zu den bisherigen Angaben des Beschwerdeführers plötzlich im Oktober und nicht mehr im November geboren sein soll. Weder dazu noch zur weiteren Diskrepanz in Bezug auf das im Auslandsgesuch nochmals anders lautende Geburtsdatum ([...] 1999) äussert sich der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe. Damit bleiben unvereinbare Datenangaben bestehen. Sodann ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers in der Eingabe, wonach er das Alter von C. _____ wegen dessen Gesundheitszustand angepasst habe, logisch nicht nachvollziehbar sei. Dies umso mehr, als C. _____ auch unter Berücksichtigung dieser Korrektur bei der Einreichung des Gesuchs um Erteilung einer Einreisebewilligung immer noch volljährig war. Zudem gab der Beschwerdeführer bereits anlässlich der BzP an, C. _____ sei am (...) 1998 geboren. Insofern fand im Rahmen des Gesuchs um Familiennachzug keine Anpassung von dessen Geburtsdatum statt (vgl. SEM-Akten B4/14 Ziff. 3.01). Schliesslich gesteht der Beschwerdeführer ein, bereits einmal einen gefälschten Taufschein eingereicht zu haben. Mit Blick auf die Tatsache, dass solche Dokumente leicht käuflich erwerbbar und fälschbar sind, erscheint der Beweiswert der nun im Rahmen der Rechtsmitteleingabe neu eingereichten Dokumente (Schulzeugnisse, Gesundheitsbüchlein, Taufschein) noch geringer. Es bestehen somit erhebliche Zweifel am geltend gemachten Geburtsdatum und der behaupteten Minderjährigkeit von B. _____.

E. 5.4

Diese Zweifel werden durch das Ergebnis der am 20. März 2017 durgeführten radiologischen Knochenaltersuntersuchung des Handgelenks, des Ellbogens sowie des Schlüsselbeins weiter bestätigt, wonach B. _____ mehr als 18 Jahre alt ist. In Bezug auf

die Handknochenanalyse ist mit dem Beschwerdeführer festzustellen, dass das Ergebnis einer radiologischen Handknochenaltersanalyse nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nur einen beschränkten Beweiswert aufweist, wenn das von der betroffenen Person behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb der normalen Abweichung von bis zu drei Jahren liegt. In einem solchen Fall können aus der Handknochenanalyse zwar keine verlässlichen Schlüsse auf das tatsächliche Alter der untersuchten Person gezogen werden; sie bildet ein im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch zu berücksichtigendes Indiz für deren Minder- beziehungsweise Volljährigkeit (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-6976/2016 vom 2. November 2017 E. 5.2). Jedoch wurden von B._____ nicht nur die Handknochen untersucht, sondern auch der Ellbogen sowie das Schlüsselbein. Auch wenn die drei Arten der Bestimmung je für sich allein nur einen beschränkten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters haben, so wird die Aussagekraft des Altersgutachtens durch die Verwendung der drei Analysen bedeutend erhöht. Das Resultat des Altersgutachtens ist daher als deutliches Indiz für die Volljährigkeit von B._____ zu bewerten (vgl. Urteil des BVGer D-181/2017 vom 18. Januar 2017 E. 4.3.2.).

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bewusst über das Geburtsdatum von B._____ zu täuschen versuchte, es ihm mithin nicht gelungen ist, dessen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familiennachzug vom 25. Juli 2016 glaubhaft zu machen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass alle angegebenen Geburtsdaten auf die Minderjährigkeit von B._____ hindeuten. Die Verfügung vom 15. Februar 2017, mit welcher die Vorinstanz die Einreise zwecks Familienvereinigung bewilligt hat, erweist sich demzufolge als ursprünglich fehlerhaft. An diesem Schluss vermag der in der Eingabe zu Recht erhobene Einwand, wonach der Vorinstanz die unterschiedlichen Geburtsdaten aufgrund der zum Zeitpunkt der Erteilung der Einreisebewilligung am 15. Februar 2017 hätten bekannt sein müssen, nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat sich insoweit eine gewisse Unsorgfalt vorhalten zu lassen.

E. 6.1

Hinsichtlich des Anspruchs auf Vertrauensschutz führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer könne diesen nicht geltend machen. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt sei das Gesuch für den Sohn C._____ abgelehnt worden, weil er im Moment der Einreichung des Einreisegesuches bereits volljährig gewesen sei und deshalb die Voraussetzungen für die Einreisebewilligung nicht erfüllt habe. Insofern müsse der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung gekannt und folglich auch gewusst haben, dass in Ermangelung der Voraussetzung der Minderjährigkeit die Einreise von B._____ nicht hätte bewilligt werden dürfen. Damit habe der Beschwerdeführer nicht mehr gutgläubig sein und berechtigt auf die Einreisebewilligung vertrauen können.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer vor, die ausgestellte Einreisebewilligung habe bis zur Vorsprache von B._____ bei der Schweizer Botschaft Gültigkeit gehabt. Der Beschwerdeführer habe somit nach Treu und Glauben davon ausgehen können, dass diese nach wie vor gültig sei. Er habe gestützt darauf die Weiterreise seines Sohnes organisiert. Zudem habe er nicht damit rechnen müssen, dass die

Einreisebewilligung sistiert werde, da es keinen ersichtlichen Grund dafür gegeben und er auch keine entsprechende Verfügung erhalten habe. Die Vorinstanz habe sein Gesuch unter Beizug der nötigen Unterlagen, welche bereits zur Verfügung gestanden haben, gutgeheissen. Gestützt auf dieses Vertrauen habe er vor allem finanzielle Dispositionen getätigt. Darin sei eine Vertrauensbetätigung zu sehen, die nicht ohne wesentlichen Nachteile rückgängig gemacht werden könne. Ein überwiegendes öffentliches Interesse stehe dem Vertrauensschutz nicht entgegen. Die Vorinstanz sei an das von ihr geschaffene Vertrauen gebunden. Sie habe dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls in Kauf genommen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat in der Rechtsmitteleingabe zugestanden, falsche Geburtsdaten seiner Söhne angegeben zu haben. Insofern kann er sich nicht auf sein Vertrauen in das Verhalten der Vorinstanz berufen. Wie bereits vorstehend dargelegt, kann sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wer Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Verfügung hat. Ob der Beschwerdeführer bereits Dispositionen getätigt hat, spielt dabei keine Rolle. Sodann teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer, entgegen seinem Einwand, am 14. März 2017 die Sistierung des Verfahrens schriftlich mit (vgl. SEM-Akten F19/2). Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich der ursprünglich fehlerhaften Verfügung vom 15. Februar 2017 nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht die Einreisebewilligung für B. _____ widerrufen und das Gesuch um Familienzusammenführung abgelehnt. Die Ausführungen zu Art. 8 EMRK und der KRK sind unerheblich, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist (vgl. Urteil des BVGer D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wird, sofern ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen.

E. 8.2

Der Entscheid über die Aussichtslosigkeit ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gestützt auf eine summarische Prüfung der Akten zu fällen. Insoweit wurde in casu vorerst auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Das vorliegende Verfahren hat indes gezeigt, dass der Beschwerdeführer bewusst falsche Angaben zum Geburtsdatum von B. _____ gemacht und unechte Taufscheine als echte Originaldokumente eingereicht hat. Vor diesem Hintergrund ist die Prozessführung als mutwillig zu bezeichnen, weshalb es sich nicht rechtfertigt, dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattzugeben.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.